Satzung



In vorliegender Fassung beschlossen am 08.12.2017

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Altschützen Feldafing e.V.

Er hat seinen Sitz in Feldafing.

Er ist eingetragener Verein i.S. des § 21 BGB.

Der Verein ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und erkennt als Mitglied dessen Satzungen an.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck den Sport zu fördern.

Dieser Zweck soll in erster Linie erreicht werden durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen, sowie der Förderung und Pflege des sportlichen Schießens und der bayerischen Tradition.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten sie weder Beiträge noch Vermögensanteile zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2a Aufwandsersatz

Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes - Schüzenmeisteramtes - kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung für Aufwand bis zur Höhe des gem. § 3 Ziff. 26a EStG steuerfreien Betrags gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die beim Vorstand um Aufnahme schriftlich ersuchen. Das Mindestalter richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des BSSB.

Der Vorstand - Schützenmeisteramt - entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum darauffolgenden Jahresende.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Als groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen gelten insbesondere grobe Verletzung von Sitte und Anstand, Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins und die Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung, sowie die Verurteilung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens.

Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss von Schützenmeisteramt und Ausschuss.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung einer Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder aus anderen Gründen einer solchen Ehrung als besonders würdig erscheinen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand Schützenmeisteramt -
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand - Schützenmeisteramt -

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der 1. Schützenmeister(in), dem oder der 2. Schützenmeister(in), dem/der Kassier(in), dem/der Schriftführer(in), dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Fähnrich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Schützenmeister und den 2. Schützenmeister jeweils einzeln vertreten.

§ 8 Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Schützenmeister oder vom 2. Schützenmeister einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist für die Einberufung eines Vorstandes nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Schützenmeister oder der 2. Schützenmeister, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Der von den minderjährigen Mitgliedern gewählte Jugendsprecher hat im Vorstand Sitz und Stimme.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Ehrenmitgliedern und bis zu 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt werden. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.

Der Ausschuss soll das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten beraten. Er ist zu Vorstandssitzungen zu laden und hat dort das volle Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst Ende April, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Ihr obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - des 1. Schützenmeisters
 - des Kassiers über die Jahresrechnung
 - der 2 Kassenprüfer
 - des Sportwarts
- b) die Entlastung des Schützenmeisteramtes
- c) die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, sowie deren Abberufung
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr für Mitglieder
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

f) die Auflösung des Vereins

g) die Beschlussfassung über Anträge nach § 2a

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung.

Außer bei der Wahl des 1. und des 2. Schützenmeisters, sowie des Kassiers kann in offener Wahl abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der offenen Wahl widerspricht.

Die Abstimmung kann in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Für die Abberufung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies verlangen.

Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auslegung des Einladungsschreibens im Schützenlokal.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in den Vereinsakten aufzubewahren ist.

§ 11 Mitglieder

Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in besonderen Fällen auf deren Antrag hin ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die, die einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb gewährleisten, zu respektieren. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Mitglieder sollen jährlich an mindestens 15 Schießabenden und an Veranstaltungen, an denen der Verein insgesamt auftritt, teilnehmen.

Mitglieder über 18 Jahren sollen sich die Schützentracht des Vereins anschaffen.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Feldafing. Diese hat das erworbene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung an wen das Vermögen fallen soll hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing zu treffen. Dieser soll in erster Linie berücksichtigen, dass das Vermögen an Institutionen fällt, deren Zweck dem Vereinszweck möglichst nahe kommt.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Schlussvorschriften

Diese Satzung kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 5 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Schützenmeister einzureichen und in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Diese Satzung ist in ihrer vorliegenden Fassung am 08.12.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet worden.